

## **Flutlichtanlage für eine Sportstätte in Pasching – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Baubewilligung**

Der Bürgermeister der Gemeinde Pasching als Baubehörde erteilte dem Bauvorhaben betreffend die Flutlichtanlage für eine Sportstätte die Baubewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen.

Gegen diesen Bescheid erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten darin hauptsächlich Einwendungen betreffend Immissionen durch Licht (Aufhellungen und Blendung durch die Flutlichtanlage) und Lärm (ausgehend vom Spielbetrieb) vor.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Einleitend war darauf hinzuweisen, dass in Projektgenehmigungsverfahren wie einem Baubewilligungsverfahren Voraussetzung für das Mitspracherecht von Nachbarn ist, dass diesen nach den gesetzlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen. Zu beurteilen ist dabei ausschließlich das eingereichte Projekt. Damit ist aber vorliegendenfalls der Spielbetrieb im Zusammenhang mit der Flutlichtanlage nicht gegenständlich, ebensowenig wie Lärmimmissionen im Zusammenhang mit vorhandenen Tribünen. Die gegenständliche Flutlichtanlage soll lediglich dazu dienen, eine bessere Aufhellung des Spielfeldes für den - bereits genehmigten - Spielbetrieb zu erreichen.

Hinsichtlich der Lichtimmissionen war festzuhalten, dass Nachbarn zwar grundsätzlich ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zukommt. Aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen ist eine Bewilligung für ein Projekt jedoch nur dann zu versagen, wenn dieses eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn durch die Immissionen bewirken würde. Eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb der Flutlichtanlage konnte vom humanmedizinischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der mittels

Auflage festgelegten Anzahl der Spiele unter Verwendung der Flutlichtanlage (max. 25 Spiele pro Jahr) und der Spieldauer (max. bis 22:00 Uhr) aber ausgeschlossen werden. Da eine Gesundheitsgefährdung vorliegendenfalls nicht prognostiziert wurde, war die erteilte Baubewilligung daher im Ergebnis zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152687 bis 152699](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).